Zusammenfassende Erklärung gem. § 10a BauGB

---

1. Allgemeines

Der Bebauungsplan „Bestattungswald“ mit zugehörigen örtlichen Bauvorschriften wurde am 10.04.2018 in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Freiamt als Satzung beschlossen.
Gemäß § 10 a BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

2. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

Die Bestattungskultur befindet sich in den letzten Jahren im Wandel. Dies ist auch in der Gemeinde Freiamt mit einer deutlichen Zunahme von Urnenbestattungen festzustellen. Daneben steigt die Nachfrage nach alternativen Bestattungsformen. Mit der Einrichtung eines Bestattungswaldes soll das Friedhofsangebot der Gemeinde Freiamt erweitert werden. Der Bestattungswald soll als Ergänzung zu den bestehenden fünf Friedhöfen der Gemeinde in eigener Regie geführt werden. Er wird am westlichen Gemarkungsgebiet im Gemeindewald Freiamt liegen. Das Plangebiet umfasst eine Größe von ca. 6.2 ha und Teile des Grundstücks Flst. Nr. 428 der Gemarkung Ottoschwanden.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge Bestattungsplätze hergestellt und für die Bevölkerung bereitgestellt werden. Hiermit soll ein weiterer Friedhof der Gemeinde Freiamt eingerichtet werden.

Das Verfahren des Bebauungsplanes zur Anlage des Bestattungswaldes wird gewählt, um den Belangen des Städtebaus, der Landschaftspflege, der Landschaftsarchitektur und der Denkmalpflege im Sinne des § 2 Abs. 2 Bestattungsgesetz Baden-Württemberg Rechnung zu tragen.

Der Gemeinderat wird ergänzend eine Friedhofsatzung für den Bestattungswald erlassen.

3. Verfahren

Das Bebauungsplanverfahren wird als 2-stufiges Regelverfahren mit Umweltbericht und Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung durchgeführt. Dementsprechend findet eine frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie eine Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB statt

Verfahrensablauf:

10.01.2017	Aufstellungsbeschluss
10.10.2017	Beschluss der frühzeitige Beteiligung
30.10.2017 bis 05.12.2017	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der Träger öffentlicher Belange
30.01.2018	Behandlung der Anregungen aus der frühzeitigen Beteiligung, und Beschluss der Offenlage
16.02.2018 bis 19.03.2018	Durchführung der Offenlage zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange
10.04.2018	Entscheidung über die in der Offenlage vorgebrachten Anregungen und Satzungsbeschluss

4. Berücksichtigung der Umweltbelange

Der Umweltbericht des Büros faktorgrün, Freiburg, ist ein Teil der Begründung und liegt den Unterlagen als gesonderter Teil bei.

Schutzgüter	Auswirkungen und Kompensation
Fläche	Zur Bewertung der Auswirkungen auf die Fläche werden bisherige und zukünftige Nutzung gegenübergestellt. Im Plangebiet ist abgesehen von den Bestandsgebäuden keine Bebauung vorgesehen. Es bestehen bereits mit Schotter befestigte Forstwege sowie zwei Hütten. Die Waldnutzung bleibt bei Umsetzung der Planung erhalten.
Boden	Die Böden weisen mittlere bis hohe Bodenfunktionen auf. Erhebliche Auswirkungen auf den Boden durch Schwermetalle, die durch die Kremationsaschen in den Boden eingebracht werden, werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erwartet.
Wasser	Im Plangebiet bzw. im näheren Umfeld befinden sich keine Oberflächengewässer, keine Überflutungsflächen und keine Quellen oder Wasserschutzgebiete. Der Grundwasserneubildungsrate und dem Grundwasserdargebot kommt insgesamt eine geringe bis mittlere Bedeutung zu.
Klima/Luft	Dem Untersuchungsgebiet kommt hinsichtlich des Lokalklimas eine mittlere Bedeutung zu. Lufthygienische Belastungen sind aufgrund der geringen Besiedlungsdichte im Umfeld und dem großen Abstand zu relevanten Verkehrsstrukturen nicht vorhanden.

	Erhebliche lufthygienische Belastungen aufgrund des Besucherverkehrs (Anfahrt mit dem Pkw) werden aufgrund der zu erwartenden Besucherzahlen nicht angenommen.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Die Biotopfunktion wird insgesamt als mittel bewertet Geschützte Pflanzenarten wurden im Rahmen der Kartierung nicht festgestellt. Eingriffe in naturschutzfachlich wertvolle Vegetationsstrukturen sind nicht vorgesehen. Der Waldbestand sowie dessen forstwirtschaftliche Nutzung bleibt weiterhin erhalten. Durch die Anlage der Parkfläche kommt es zum Verlust von Vegetationsbestände mit geringer naturschutzfachlicher Wertigkeit. Insgesamt erfolgt die naturschutzfachliche Bewertung des Artbestands mit der Wertstufe "mittel". Die Relevanzprüfung zeigt ein mögliches Vorkommen planungsrelevanter Arten wie verschiedene Vogelarten, Fledermaus, Amphibien, Haselmaus. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG werden nicht erwartet.
Landschaftsbild und Erholungswert	Landschaftsbild und Erholungsbild im Plangebiet werden als hoch bewertet. Diese Schutzgüter bleiben jedoch nach Umsetzung der Maßnahme weiter erhalten.
Mensch	Erhebliche verkehrsbedingte Schadstoffemissionen aufgrund des Besucherverkehrs (Anfahrt mit dem Pkw) werden nicht angenommen. Lärmquellen sind im Plangebiet und angrenzendem Umfeld nicht vorhanden.
Kultur- und Sachgüter	Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter werden ausgeschlossen.
Eingriff/Ausgleich	Als Minimierungsmaßnahme wird die Parkfläche mit wassergebundener Deckschicht angelegt. Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen der Tierwelt sind die Bauzeiten außerhalb der empfindlichen Zeiten durchzuführen und auf den Zeitraum zwischen 31. Oktober und 1. März zu beschränken. Interne bzw. externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Die bei Umsetzung der Planung entstehenden Beeinträchtigungen werden als unerheblich eingestuft bzw. können durch die Minimierungsmaßnahmen vermindert werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten nicht ein.

5. Berücksichtigung der Öffentlichkeits-, Behörden- und Trägerbeteiligung und Ergebnis der Abwägung / Planungsalternativen

Im Rahmen der Abwägung der Stellungnahmen der Öffentlichkeit, Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden verschiedene Anregungen in die Planung übernommen. Die wichtigsten inhaltlichen Bedenken und Anregungen sowie die jeweiligen Abwägungsbeschlüsse hierzu lassen sich folgendermaßen zusammenfassen.

5.1 Stellungnahme der Behörden und Träger öffentlicher Belange

Stellungnahme	Art und Weise der Berücksichtigung
Die für die Errichtung der baulichen Anlagen bzw. der Infrastruktur erforderliche Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde ist rechtzeitig zu beantragen.	Die Gemeinde berücksichtigt die vorgebrachte Stellungnahme und bereitet die erforderlichen Anträge vor.
Eine Wegweisung mittels VZ 432 StVO (Wegweisung zu innerörtlichen Zielen) wird zu gegebener Zeit in Absprache mit der Gemeinde Freiamt vor Eröffnung des Bestattungswaldes angeordnet. Selbiges gilt für die Beschilderung der vorgesehenen zwei Parkplätze. Im Verlauf des Hülsweg sind Ausweichstellen für PKW-Begegnungsverkehr vorgesehen. Sofern eine weitere Verkehrslenkung - ggf. auch das Fernhalten von Verkehren auf nicht gewollten Zufahrtswegen – notwendig werden sollte, sind diese Regelungen durch die Gemeinde Freiamt zu beantragen. Die Gemeinde Freiamt trägt die Verkehrssicherungspflicht für den Hülsweg.	Die Gemeinde wird die angeordnete Wegweisung entsprechend berücksichtigen, die Beschilderung durchführen und die ggf. erforderlichen Anträge stellen.
Bei der Planung der öffentlich zugänglichen Toilettenanlage gem. Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, ist darauf hinzuweisen, dass ein Handwaschbecken mit fließend Wasser bzw. Wasserbevorratung in ausreichender Menge vorgehalten werden muss. Die Qualitätsmerkmale des Wassers müssen aus mikrobiologischer Sicht der geltenden Trinkwasserverordnung entsprechen	Eine qualitativ sichere Wasserversorgung ist technisch nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu bewerkstelligen, da eine kilometerlange Leitung zu verlegen wäre. Ein Handdesinfektionsgerät wird angebracht werden.
Die vom LRA EM – Ordnungsamt/Amt für Friedhofswesen aufgeführten Hinweise zur Anlage des Bestattungswaldes sind zu berücksichtigen. Eine entsprechende Friedhofsordnung ist zu erlassen. Diese ist vor Erlass mit der Behörde abzustimmen.	Die Gemeinde wird die Hinweise berücksichtigen. Eine Friedhofsordnung wird in Abstimmung mit dem Ordnungsamt/Amt für Friedhofswesen des LRA EM erlassen.

Auf die entsprechenden Abwägungsvorgänge (Anregungen und Stellungnahmen mit Beschlussvorschlag zur frühzeitigen Beteiligung und Offenlage) wird verwiesen.

5.2 Private Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Bedenken von Jagdpächtern und von im näheren Plangebiet wohnenden Bürgern konnten teils durch intensive Gespräche ausgeräumt werden.
Im Rahmen der Offenlage wurden keine weiteren Bedenken und Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern vorgebracht.

5.3 Planungsalternativen

Alternative Planungsstandorte konnten bereits im Vorfeld durch Forst und Gemeinde ausgeschlossen werden. So wurden auch Flächen im Bereich Hintere Höfe, Keppenbach, Bildstein oder Rollberg auf mögliche Standorte geprüft. Aufgrund der besonderen Anforderungen an die Fläche, wie z. B. Baumbestand, Baumartenvielfalt, Bodenbeschaffenheit u.a. hat sich jedoch ergeben, dass sich die nun ausgewiesene Fläche im Gewann Erzbuck als einzig sinnvolle Fläche erweist.